

Handy-Nutzungsordnung an der Staatlichen Realschule Neufahrn i. NB

Stand Sept 2019

1. Vorwort

Fast alle von uns besitzen und benutzen ein Smartphone oder ein anderes elektronisches Aufzeichnungs- und Kommunikationsgerät (MP-3 Player, PDA, Digitalkameras etc.) Solche Geräte sind wichtig, damit wir mit Freunden und Bekannten Nachrichten austauschen können. Oft nutzen wir sie auch für Ton- und Bildaufnahmen.

Manchmal gibt es auch Probleme bei der Nutzung. Smartphones können missbräuchlich und gesetzeswidrig verwendet werden. Missbräuchliche Verwendung liegt vor, wenn

- das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingeschränkt oder missachtet wird.
- das Recht auf physische und/ oder psychische Unversehrtheit eingeschränkt oder missachtet wird.
- das Recht auf höfliche oder respektvolle Behandlung eingeschränkt oder missachtet wird.
- Bilder oder Filmszenen mitgeführt werden, die geeignet sind, Personen bloßzustellen oder zu entwürdigen.

So wird auch in der Schulordnung der RSN auf Respekt und Rücksichtnahme als Grundlagen für Freude am Lernen und Lehren hingewiesen. Damit dies an unserer Schule gelingt, haben Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrerinnen und Lehrer eine Nutzungsordnung vereinbart.

Sie regelt das Mitbringen der oben genannten Geräte in die RSN sowie deren Verwendung in den Gebäuden der RSN bzw. bei schulischen Veranstaltungen auch außerhalb der RSN.

2. Regelungen

Die Nutzung oben genannter Geräte ist nur unter Einhaltung nachfolgender Regelungen gestattet. Handys und andere elektronische Aufzeichnungs- und Wiedergabegeräte dürfen auf **eigenes Risiko**¹ in die Schule mitgebracht werden.

Während der Unterrichtszeit müssen sie aber grundsätzlich ausgeschaltet verwahrt werden, außer sie werden unter Aufsicht einer Lehrkraft ausdrücklich für unterrichtliche Zwecke eingesetzt.

a) Geltungsbereich

Die Nutzungsordnung gilt für das Schulgelände sowie für schulische Veranstaltungen (wie z.B. Klassenfahrten, Wandertage etc.).

b) im Unterricht

Den Einsatz von Handys zu unterrichtlichen Zwecken regelt jede Lehrkraft für den jeweiligen Unterricht. Wird das Handy nicht benötigt, verbleibt es nicht sichtbar in der Schul- oder Hosentasche.

c) außerhalb des Unterrichts

Außerhalb des Unterrichts gelten folgende Regelungen:

In der Aula und auf der Terrasse darf zwischen 7:00 und 7:25 Uhr sowie von 12:30 bis 12:55 Uhr das Handy von allen Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 7-10 genutzt werden.

Der räumliche Bereich „Aula“ endet jeweils bei den Flügeltüren. Die Außentreppen zur Terrasse zählen nicht mehr zur „Terrasse“.

! Achtung !

- **Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 müssen ihre Geräte weiterhin grundsätzlich ausgeschaltet lassen.**
- **Im Sportunterricht, in Umkleiden und Toiletten ist grundsätzlich Smartphone-Verbot.**
- **Auf dem gesamten Schulgelände ist das Aufnehmen von Fotos, Videos und Tonaufzeichnungen verboten.**
- **Jegliche Art von „Mobbing“ ist streng verboten und zieht schulische Strafen nach sich.**

¹ Die Schule kann keinerlei Haftung für Handys und andere elektronische Geräte übernehmen.

Grundlage für diese Verbote sind die im Strafgesetzbuch genannten Paragraphen:

- **§ 131 Abs. 1 Nr. 3 StGB:** Es macht sich strafbar, wer vorsätzlich Schriften (zu denen auch digitale Bilder oder Videos zählen, § 11 Abs. 3 StGB), die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrücken oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen, *einer Person unter achtzehn Jahren* anbietet, überlässt oder zugänglich macht. Dazu zählt auch das Versenden von Bildern, z. B. mittels Bluetooth.
- **§ 184 StGB** regelt das oben Genannte für den Bereich pornographischer Bilder.
- **§ 201a StGB:**
 - a. Bild-/Filmaufnahmen: Es macht sich strafbar, wer durch Bildaufnahmen den höchstpersönlichen Lebensbereichs verletzt. Zum höchstpersönlichen Bereich zählen Schlafräume bei Klassenfahrten sowie Umkleidekabinen, Toiletten und ähnlich genutzte Räume.
 - b. Tonaufnahmen: Das heimliche Aufzeichnen eines nichtöffentlich gesprochenen Wortes bzw. der Gebrauch einer solchen Aufnahme ist strafbar. Nichtöffentlichkeit im Sinne des § 201a StGB liegt immer dann vor, wenn das Wort nicht an die Allgemeinheit, sondern an einen abgegrenzten Personenkreis gerichtet ist, der, wie zum Beispiel im Schulunterricht, aufgrund der sachlicher Beziehungen miteinander verbunden ist.

3. Weitere Bestimmungen:

- Vor Schulaufgaben und Stegreifaufgaben können Handys von der Lehrkraft eingesammelt werden. Bereits die Absicht zur Benutzung des Handys vor/während der Schulaufgabe/Stegreifaufgabe gilt als unerlaubtes Hilfsmittel und die Schulaufgabe/Stegreifaufgabe kann mit **ungenügend** bewertet werden.
- Bei einem Verstoß gegen die Handy-Nutzungsordnung kann das ausgeschaltete Gerät eingesammelt werden. Die Rückgabe erfolgt – je nach Schwere des Verstoßes – am Ende der Unterrichtsstunde bzw. nach Unterrichtsschluss des betroffenen Schülers/der betroffenen Schülerin. Es obliegt der jeweiligen Lehrkraft bzw. der Schulleitung, ob gegebenenfalls noch andere pädagogische Maßnahmen getroffen werden. **Bei Verdacht auf eine gezielte, missbräuchliche Nutzung, z.B. der Verbreitung strafrechtlich relevanter Inhalte, wird das Handy entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Polizei übergeben.**

4. Verhalten bei Nutzung

Anmeldung und Abmeldung

Alle Schülerinnen und Schüler erhalten eine individuelle Nutzerkennung und wählen sich ein Passwort, womit sie sich an den Computern der Schule und im Internet anmelden können. Für die unter der Nutzerkennung erfolgten Handlungen sind die Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Deshalb muss das Passwort vertraulich gehalten werden. Das Passwort ist, abgesehen davon, dass es dem Administrator ohnehin zugänglich ist, der Schule bei Bedarf jederzeit zur Verfügung zu stellen. Verboten ist das Arbeiten unter einem fremden Passwort. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, diesen Umstand der Schule sofort mitzuteilen. Nach Beendigung der Computernutzung hat sich die Schülerin oder der Schüler im System abzumelden.

Versenden von Informationen in das Internet

Wer fremde Inhalte für eigene Produkte (Projekte, Referate, Texte, etc) verwendet, muss das Urheberrecht beachten. So dürfen zum Beispiel digitalisierte Texte, Bilder und andere Materialien nur mit Erlaubnis der Urheber in eigenen Internetseiten genutzt werden. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht. Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos und Schülermaterialien im Internet ist nur gestattet mit der Genehmigung der Schülerinnen und Schüler sowie im Falle der Minderjährigkeit ihrer Erziehungsberechtigten. Die Veröffentlichung von Internetseiten der Schule bzw. schuleigener Dokumente oder Informationen bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung.

E-Mail-Nutzung

Zusammen mit der Zugangsberechtigung erhält jeder Benutzer die Möglichkeit E-Mails zu empfangen oder zu versenden. Werden Informationen oder E-Mails unter dem Absendernamen der Schule versandt, sind die allgemein anerkannten Umgangsregeln (Netiquette) zu beachten.

Datenschutz

Alle Daten, die sich auf den Arbeitsstationen und dem Server befinden, können von der Schule jederzeit eingesehen werden. Jede An- und Abmeldung am PC und im Internet sowie entsprechende Downloads werden von unserem System protokolliert. Es besteht kein Rechtsanspruch gegenüber der Schule auf den Schutz persönlicher Daten auf Datentechnik der Schule vor dem unbefugten Zugriff Dritter.

5. Schlussbemerkung

Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der gültigen Hausordnung der Schule und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe (Besprechung im Klassenverband und Aushang in der Schule) in Kraft. Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Nutzerbelehrung statt, die im Klassenbuch protokolliert wird. Nichtbeachtung von gesetzlichen Bestimmungen (z. B. des Strafrechts, des Urheberrechts und des Jugendschutzrechts) können zivil- oder strafrechtliche Folgen haben. Es ist insbesondere verboten, pornographische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder weiterzugeben. Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

Kurzfassung der Handy-Nutzungsordnung

- Als Schüler(-in) der Jahrgangsstufe 5 und 6 muss mein digitales Gerät grundsätzlich ausgeschaltet sein. Im Unterricht darf ich es nur so benutzen, wie meine Lehrkraft es erlaubt hat.
- Als Schüler(-in) der Jahrgangsstufe 7 mit 10 muss ich Folgendes beachten:

Ich darf...	Ich darf <u>nicht</u> ...
<ul style="list-style-type: none"> • meine digitalen Geräte ab 7:00 und ab 12:30 Uhr in der Aula nutzen. Die Nutzung endet fünf Minuten vor Beginn meiner jeweiligen nächsten Unterrichtsstunde. • für alle restlichen Zeiten muss ich mein Gerät ausschalten • meine digitalen Geräte für private und schulische Zwecke nutzen solange keine andere Person dadurch gestört wird (Musik hören z.B. ist nur über Kopfhörer möglich). • meine digitalen Geräte im Unterricht so nutzen, wie meine Lehrkraft es erlaubt. 	<ul style="list-style-type: none"> • ein digitales Gerät in Freistunden nutzen. • ein digitales Gerät in Toiletten, Umkleiden oder im Sportunterricht benutzen. • Fotos, Videos oder Tonaufnahmen von anderen Personen machen. • mein digitales Gerät benutzen um andere Personen zu „mobben“. • pornographische, rassistische oder gewaltverherrlichende Dateien über den Schulserver herunterladen.